

Zeitschrift: Heimatkunde Wiggertal
Herausgeber: Heimatvereinigung Wiggertal
Band: 18 (1957)

Artikel: Frevel und Bussen im Gericht Tagmersellen 1404
Autor: Felber, Alfred
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-718240>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Frevel und Bussen im Gericht Tagmersellen 1404

Alfred Felber, Dagmersellen

Als 1376 Dietmar von Trostberg starb, dessen Familie jahrzehntelang die österreichischen Lehen in Dagmersellen innegehabt, verlieh Herzog Leopold am 28. April 1376 Burg und Dorf Dagmersellen dem Hemmann von Liebegg¹ als rechtes Lehen. Als dieser 1380 stirbt, sind seine Söhne Hemmann und Burkart noch minderjährig, schon 1383² aber tritt Hemmann als alleiniger Besitzer des einen Teils der Burg Dagmersellen auf. Die andere Hälfte gehört der Anna von Teitingen, Ehefrau des Heinrich von Rümlang. Mit ihr, seiner Muhme, tauscht Hemmann 1393³ den sechsten Teil der Mühle zu Dagmersellen und seinen Hof daselbst an einen Hof in Horhein. 1399⁴ versetzt Hemmann mit seinem Sohn Hemmann, der Chorherr zu Beromünster ist, die Vogtei zu Tagmersellen und zu Egolzwil mit Leuten, Gütern, Nutzen, Gerichten, Fischenzen und allen andern Rechten, besonders der Steuer, welche ihnen bisher die Gotteshausleute (von Einsiedeln), die in diese Vogtei gehören, entrichtet haben, um 400 Goldgulden an Ulrich Rust von Wolhusen. 1404 wird diese Summe auf 600 Goldgulden erhöht⁵ und in einem besondern Vertrag⁶ nennt Hemmann die Frevel, über die er zu richten hat und die dazu festgesetzten Bussen. Es dürfte lokalhistorisch interessant sein, zu wissen, über welche Vergehen der Vogt zu richten hatte. Da Segesser den Vertrag nur kurz erwähnt, sei er hier, in die Schriftsprache übertragen, veröffentlicht.

Ich, Hemmann von Liebegg, tue kund allen, die diesen Brief ansehen, lesen oder hören lesen, dass ich mit gutwilliger Vorbewahrung für mich und alle meine Erben und Nachkommen versetze, mit Kraft dieses Briefes, meinem guten Freund Ulrich Rust von Wolhusen und seinen Erben, die Gerichte und alle meine Rechtung und Bussen über die Frevel in den Gerichten zu Tagmersellen, Egolzwil und Wauwil, ebenso, wie ich ihm vorrnals auch andere Güter daselbst versetzt und verbrieft habe. Also setze ich

dieselben Gerichte und all meine Rechtung, dass er sie zu eigen habe⁷ und nutzniesse, wie hiernach Stück für Stück erläutert wird, so wie ich es selber und wie es meine Vorfahren bisher besessen haben von alter Rechtung und Gewohnheit in den obgenannten Zwingen. Die Lehen gehören meiner gnädigen Herrschaft von Oesterreich.

Erstlich soll der genannte Ulrich Rust oder seine Erben oder ihre Amtleute oder wer ihre Rechtung hat oder Statthalter ist, volle Gewalt haben zu richten in Tagmersellen, Egolzwil und Wauwil über alle Frevel, die ein Richter zu richten hat, ausgenommen den Tod⁸. Es hat auch niemand anders Gewalt noch Recht, zu richten. Als Frevel gelten folgende Vergehen:

1. Wenn einer das Messer gezückt hat, gibt er 5 Schilling.
2. Wenn sich einer bewaffnet hat mit einem Bengel, gibt er auch 5 Schilling.
3. Wenn jemand einen andern schlägt mit der Faust, zahlt er dem Kläger 9 Schilling und dem Richter 1 Pfund 7 Schilling.
4. Verletzt einer den andern blutig⁹, zahlt er dem Kläger 3 Pfund und dem Richter 9 Pfund.
5. Wenn einer den andern zu Boden schlägt¹⁰, zahlt er dem Kläger 9 Pfund und dem Richter 27 Pfund.
6. Wer den andern in seinem Hause oder unter seinem Schopf mit Gewalt angreift¹¹, der soll dem Kläger von jedem Raffel¹² 3 Pfund und dem Richter 9 Pfund zahlen.
7. Ueberfiele aber einer den andern so bei Nacht und Nebel, soll er dem Kläger von jeder Raffel 9 Pfund und dem Richter 27 Pfund zahlen.
8. Wer dem andern freventlich überfurcht, soll dem Kläger von jeglicher Furche 9 Schilling und dem Richter 1 Pfund 7 Schilling zahlen.
9. Wenn einer dem andern freventlich überschnitte¹³, der soll dem Kläger von jeder Hand voll 9 Schilling und dem Richter 1 Pfund 7 Schilling zahlen.
10. Wer den andern an einer Matte freventlich übervorteilt¹⁴, der soll dem Kläger von jedem Mattenstreich 9 Schilling und dem Richter 1 Pfund 7 Schilling zahlen.
11. Wer den andern an einem Wassergraben überhauen oder freventlich aufziehen würde, soll von jedem Hauenstreich dem Kläger 9 Schilling und dem Richter 1 Pfund 7 Schilling zahlen.
12. Wenn in einem Streit einer dem andern einen Stein anwirft, sei es dann, wie er ihn treffe, soll er das dem Kläger ablegen¹⁵ und dem Richter dreifaltig. Trifft er ihn aber nicht, so soll er dem Richter die höchsten Bussen zahlen.
13. Auch soll man wissen, wenn der Richter zu Gericht sitzt, den Stab in die Hand nimmt und das Gericht bannt, wer da den andern angriffe

mit gewaffneter Hand, der soll dem Richter in die grosse Busse verfallen sein.

14. Wer dem andern einen Marchstein auswürfe oder anderswohin setzte, soll dem Kläger 9 Pfund und dem Richter 27 Pfund zahlen.
15. Wer den andern in seinem Holz übernutzt¹⁶, soll dem Kläger von jedem Stock 3 Schilling und dem Richter 9 Schilling zahlen.
16. Wenn einer dem andern überzühnt, soll er dem Kläger von jedem Stecken 3 Schilling und dem Richter 9 Schilling zahlen.

Und also übergebe ich, obgenannter von Liebegg, für mich und meine Erben in Pfandes Weise die obgenannten Gerichte, Rechte und Bussen¹⁷ in die Hand des obgenannten Ulrich Rust und seiner Erben zu lehen und zu niessen, so wie ich es bisher besessen und genossen habe und gelobe auch, ihm zu rechter Wehr, auf meine Kosten beizustehen, so er dessen bedürftig würde, oder ihn jemand an einem der vorgenannten Stücke mindern oder schwächen wollte. In Urkund dessen habe ich, Hemmann von Liebegg, mein Siegel an diesen Brief gehängt¹⁸, der gegeben ward am Montag der Osterwoche, da man zählte nach Christi Geburt vierzehnhundert und darnach im vierten Jahr.

A N M E R K U N G E N

- 1 Hemmann ist der Sohn Johannes V., der Vetter Jakobs und Rudolfs von Trostberg, Edelknecht, Ritter.
- 2 Staatsarchiv Luzern 164/2376, Segesser, Rechtsgeschichte des Kantons Luzern, Band I, S. 670 f.
- 3 Staatsarchiv Luzern 164/2377.
- 4 Staatsarchiv Luzern 165/2380, Segesser, Rechtsgeschichte I, S. 672.
- 5 Staatsarchiv Luzern 165/2381.
- 6 Staatsarchiv Luzern 165/2382.
- 7 «ze minen ze haben».
- 8 «an allein umb den Tod», ähnlich der Wortlaut bei der Verleihung der Vogtei Tagmersellen an Jakob und Johann von Trostberg.
- 9 «machet einer den andren plutruss».
- 10 «den andern herdellig machte».
- 11 «überluffe, gewaltechlich und frevetlich taget».
- 12 Raffel = ev. Wunde. Die Deutung des Idiotikons im Sinne der Karfreitagsraffel kommt hier nicht in Frage.
- 13 Das Korn schneiden auf einem fremden Acker.
- 14 «übermatte», das Gras nutzen auf einer benachbarten Matte.
- 15 d. h. dem Kläger die vorgeschriebene Busse entrichten und dem Richter die dreifache davon (bei allen genannten Bussen erhält der Richter dreimal so viel wie der Kläger). Die Bussen von No. 12 und 13 sind offenbar durch Verordnung von höherer Stelle bereits festgelegt.
- 16 «überhowet».
- 17 «pessrungen».
- 18 Siegel derer von Liebegg in Merz, Mittelalterliche Burgenanlagen im Aargau, 385 ff.